

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Mecklenburgisches Elbetal"
im Landkreis Ludwigslust
(LSGV "Mecklb. Elbetal")
vom 21. März 1996

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), neugefaßt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) und zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die im Absatz 2 näher bezeichneten Flächen auf den Gebieten der Städte Boizenburg/Elbe, Lübtheen und Dömitz sowie der Gemeinden Besitz, Neu Gülze, Teldau, Tessin bei Boizenburg, Wiebendorf, Brahlstorf, Dersenow, Melkof, Vellahn, Warlitz, Pritzier, Garlitz, Gößlow, Jessenitz, Heidhof, Polz, Rüterberg (Dorfrepublik 1961-1989), Tewswos, Vielank, Woosmer, Neu Kaliß und Niendorf an der Rögwitz werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Mecklenburgisches Elbetal“. Es umfaßt eine Fläche von etwa 39150 Hektar. Der Verlauf der Grenze ist auf der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200.000 dargestellt.

(2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Landkreis Ludwigslust sind auf Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 festgelegt. Maßgebliche Grenze ist die dem Landschaftsschutzgebiet abgewandte, ungestrichelte Seite der fettgedruckten, schwarzen Grenzlinie. Soweit die Grenze des Landschaftsschutzgebietes der Landkreisgrenze folgt, ist die Landkreisgrenze maßgebliche Grenze. Verläuft die Grenzlinie entlang linearer Gebilde in der Landschaft wie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender Straßen, in Betrieb befindlicher Bahnen sowie Gräben, gehören diese einschließlich ihre Körper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen. Die Anlage und die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung wird vom Landrat des Landkreises Ludwigslust, Alexandrinenplatz 5-6, 19288 Ludwigslust, archivmäßig verwahrt. Jeweils eine Ausfertigung ist beim:

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| - Leiter des Landesnationalparkamtes Mecklenburg-Vorpommern
Naturparkverwaltung Mecklenburgisches Elbetal
Hauptstraße 33
19273 Tripkau, | | - Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe
Kirchplatz 1
19258 Boizenburg, |
| - Amtsvorsteher des Amtes Boizenburg-Land
Fritz-Reuter-Str. 3
19258 Boizenburg, | - Amtsvorsteher des Amtes Dömitz
Rathausplatz 1
19303 Dömitz, | - Amtsvorsteher des Amtes Hagenow-Land
Bahnhofstraße 25
19230 Hagenow, |
| - Amtsvorsteher des Amtes Lübtheen | - Amtsvorsteher des Amtes Malliß | - Amtsvorsteher des Amtes Vellahn |

Salzstraße 17
19249 Lübtheen,

Ludwigsluster Str. 22
19294 Malliß,

Dr.-Robert-Koch-Str. 1
19260 Vellahn

niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Flächen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 1994 (BGBl. I S. 766) sowie des räumlichen Geltungsbereiches einer Abrundungssatzung nach § 34 des Baugesetzbuches, im Bereich eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches liegen.

§ 2

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) Schutzzwecke sind insbesondere die Erhaltung

1. der naturnahen Talauen der Elbe und ihrer Nebenflüsse, mit den ausgedehnten Feuchtgrünländern, Altarmen, Bracks und Weichholzaunen;
2. des Landschaftsbildes mit den standorttypischen naturnahen Wäldern, Alleeen, Baumreihen, Hecken und Kleingewässern;
3. der Lebensstätten der typischen Tier- und Pflanzenwelt.

(3) Für das Marinearsenal Jessenitz-Werk, das ehemalige Sprengstoffwerk Dömitz und den Truppenübungsplatz Lübtheen gilt ein eingeschränkter Schutzzweck nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 Nr. 2 und 3.

§ 3

Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern und dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518, 635) bedürfen;
2. Buden, Verkaufsstände und Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
3. Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) zu errichten oder anzubringen;
4. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
5. außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen;
6. Gewässer, außer der Bundeswasserstraße, mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen oder Modellen zu befahren;
7. Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutzten Geländen, Hängen, Böschungen und an Hecken abzubrennen;
8. Wald, Baumreihen, Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen, wobei als Beschädigung auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder eine andere Handlung, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändert oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindert, gelten;

9. Abfallstoffe, Altmaterial oder Schutt außerhalb der dafür zugelassenen Flächen abzuladen oder zu lagern;
 10. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen;
 11. Gewässer, insbesondere Kleingewässer, zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihre Wasserbeschaffenheit durch die Einbringung von Stoffen nachhaltig zu verschlechtern;
 12. jegliche Grundwasserabsenkung vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), dem Ersten Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 3 Abs. 1 bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes, dazu gehören auch die Errichtung der üblichen Hochsitze aus Rundholz, die Aufstellung von Fütterungseinrichtungen und ähnliche mit der Jagd verbundene Anlagen, nicht aber das Errichten von Jagdhütten;
3. die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen im Sinne des § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes;
5. die Einfriedung von Hausgrundstücken, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
6. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- oder sonstige Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 5 Anzeigepflicht

(1) Anzeigepflichtig sind:

1. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen außerhalb von Wald;
2. Nutzungsartenänderungen auf Dauergrünland.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 ist dem Landrat als untere Naturschutzbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Angabe der bisherigen und neuen Nutzungsart, die Flächengröße sowie einen Flurkartenauszug zu enthalten. Die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(3) Der Landrat bestätigt dem Anzeigenden den Eingang der Anzeige. Mit der Durchführung der Maßnahme darf frühestens 6 Wochen nach Eingang der Anzeigebestätigung begonnen werden, soweit die Maßnahme nicht untersagt wurde. Die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Untersagung der Maßnahme trifft für Absatz 1 Nr. 1 die Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und für Absatz 1 Nr. 2 die untere Naturschutzbehörde. Die Maßnahme ist von den genannten Behörden ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderläuft.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 3 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 2, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

(2) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust kann auf Antrag von den Verboten nach § 3 gemäß § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Die Erteilung der Befreiung kann zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.

(3) Die zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen errichtet oder ändert;

2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buden, Verkaufsstände und Verkaufswagen oder Warenautomaten aufstellt;

3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Anlagen der Außenwerbung errichtet oder anbringt;

4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;

5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen fährt oder diese abstellt;

6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Gewässer mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen oder Modellen befährt;

7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Feuerstellen mit offenem Feuer anlegt oder unterhält, die Bodendecke auf Wiesen, Felddrainen, ungenutzten Geländen, Hängen, Böschungen und an Hecken abbrennt;

8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Wald, Baumreihen, Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise beseitigt oder beschädigt;

9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Abfallstoffe, Altmaterial oder Schutt außerhalb der dafür zugelassenen Flächen ablädt oder lagert;

10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Bodenbestandteile abbaut, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vornimmt;

11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Gewässer, insbesondere Kleingewässer, beseitigt, verfüllt, verändert oder ihre Wasserbeschaffenheit durch die Einbringung von Stoffen nachhaltig verschlechtert;

12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Grundwasserabsenkung vornimmt oder

13. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Absatz 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder einer nach Absatz 3 Satz 4 ausgesprochenen Untersagung zuwiderhandelt oder

14. Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkräfttreten bestehender Beschlüsse

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Ludwigslust in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Gebiet des Landkreises Ludwigslust außer Kraft:

1. Beschluß Nr. 48 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 01. April 1959 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Bollenberg“ im Kreis Hagenow;
2. Beschluß Nr. 89 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 15. Mai 1990 über die Festlegung eines Landschaftsschutzgebietes im Naturpark „Mecklenburgisches Elbetal“.

Ludwigslust, den 21. März 1996

C h r i s t i a n s e n

Siegel

Landkreis Ludwigslust
Der Landrat, untere Naturschutzbehörde

Hinweis: Die Übersichtskarte der vorstehenden Verordnung dient als grobe Beschreibung des Grenzverlaufes für die amtliche Bekanntmachung und wird in der Veröffentlichung nicht maßstabgerecht dargestellt.

Verfahrensvermerk

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ trat am 20. April 1996 in Kraft.

